

SENIORENORDNUNG

der Fußball-Abteilung

des

DJK Sport Club Flingern 08 e.V.

(Stand 24. Februar 2011)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Fußball-Senioren-Abteilung des DJK SC Flingern 08 e.V. führt den Namen

DJK Sport Club Flingern 08 e.V.
- Fußball-Senioren-Abteilung -

Dieser Abteilung gehören alle aktiven Mitglieder aus dem Bereich Senioren-Fußball an.

§ 2 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die länger als drei Monate Vereinsmitglied sind und keinen Beitragsrückstand haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 3 Aufgabe

Der Spielausschuss regelt alle Belange im sportlichen Bereich der Fußball-Senioren-Abteilung unter Beachtung der Grundsätze des Rechtsstaates.

§ 4 Organe

Organe der Fußball-Senioren-Abteilung sind:

- a) Die Abteilungsversammlung
- b) Der Spielausschuss

§ 5 Abteilungsversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Abteilungsversammlung. Diese besteht aus den Mitgliedern der Abteilung. Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Abteilungsversammlung.
- 2) Aufgaben der ordentlichen Versammlung sind:
 - a) Entlastung des Spielausschusses
 - b) Wahl eines Obmanns
 - c) Wahl eines stellvertretenden Obmanns
 - d) Wahl eines Schriftführers
 - e) Wahl eines Kassensführers
 - f) Bestätigung der von den Mannschaften entsandten Ausschussmitglieder
 - g) Beschlussfassung über Anträge
- 3) Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Spielausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und durch Aushang einberufen. Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind auf Antrag eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung oder aufgrund eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Spielausschusses innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladefrist von sieben Tagen durch Aushang von diesem einzuberufen.
- 4) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Spielausschuss

- 1) Der Spielausschuss besteht aus:
 - Obmann
 - stellvertretener Obmann
 - Schriftführer
 - Kassenführer
 - 1 Beisitzer je Senioren-Mannschaft
 - 1 Beisitzer Freizeitfußball

- 2)
 - a) Obmann, stellvertretenen Obmanns. Schriftführer und Kassenführer werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
 - b) Die anderen Mitglieder des Spielausschusses werden von den jeweiligen Mannschaften gewählt und von der Abteilungsversammlung bestätigt.
 - c) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Mandatsträger bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger durch Neuwahl bestimmt sind. Sollte ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit seine Mitarbeit aufgeben, ist aus dem jeweiligen Bereich ein anderes Mitglied zu benennen, vom Spielausschuss zu bestätigen und bis zu den Neuwahlen von diesem kommissarisch einzusetzen. Sollte ein Ausschussmitglied zu einer Sitzung verhindert sein, kann aus dem jeweiligen Bereich kein Vertreter gestellt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - d) In den Spielausschuss ist jedes stimmberechtigte Mitglied wählbar.

- 2) Der Spielausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Seniorenordnung sowie den Beschlüssen der Abteilungsversammlung.
Der Spielausschuss ist in seiner Tätigkeit und seinen Beschlüssen der Abteilungsversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel und Beiträge der Senioren-Fußballabteilung. Zu diesem Zweck unterhält die Abteilung ein Bankkonto, welches vom Kassenführer verwaltet wird.

- 4) Die Sitzungen des Spielausschusses finden turnusmäßig statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Spielausschusses ist vom Obmann eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

§ 7 Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Spielordnungen des FVN, WFLV und des DFB.

§ 8 Änderung dieser Seniorenordnung

Änderungen dieser Seniorenordnung können nur von einer ordentlichen Abteilungsversammlung oder von einer speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Abteilungsversammlung, wie unter § 5 Abs. 3 beschrieben, beschlossen werden. Sie bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.